

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 134

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Mai 2004

Nr. 5 12. Jahrgang

Inhalt

2. ÄNDERUNG

zur Satzung über die Nutzung
kommunaler Einrichtungen der
Gemeinde Jacobsdorf S. 1

Amtliche Mitteilung – I. Quartal 2004
Berkenbrück S. 1
Briesen (Mark) S. 2
Jacobsdorf S. 2
Madlitz-Wilmersdorf S. 3

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen
Parlament am 13. Juni 2004 S. 3

Bekanntmachung
der Gemeinde Madlitz - Wilmersdorf,
OT Wilmersdorf
über die Aufstellung und Auslegung
der 1. Änderung der
Außenbereichssatzung Wilmersdorf
Vorwerk-Ausbau S. 5

2. ÄNDERUNG

zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Jacobsdorf

§ 3 Nutzungsvereinbarung

(1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen und des kommunalen Vermögens ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

§ 7 Gebührentarif

Überlassung

Gemeinderaum, OT Petersdorf
(Verwalter Traditionsverein Petersdorf e.V.)

Gebührentarif 20,00 €/Tag

Position 6 (VW-Bus) wird gestrichen.

Jacobsdorf, den 01.04.2004

gez. Dr. Gasche
ehrenamtl. Bürgermeister
u. Vors. d. Gemeindevertretung

Briesen, den 07.04.2004

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Jacobsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Briesen, den 13.04.2004

gez. Stumm
Amtdirektor

Amtliche Mitteilung – I. Quartal 2004

BERKENBRÜCK

GV-Sitzung v. 11.02.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/04** Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 02/04** Entschädigungssatzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- u. Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 03/04** Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Berkenbrück
- Nr. 04/04** Baubeschluss zum Bauvorhaben "Straßenbau im Wohngebiet Berkenbrück"
- Nr. 05/04** Bestätigung des Eilbeschlusses Nr. 10/03 v. 18.06.2003 – Beantragung von Mitteln aus der Investitionspauschale gemäß §§ 17 u. 21 GFG 2004 für den Um- und Ausbau des gemeindeeigenen Gebäudes in der Bahnhofstraße 29 in Berkenbrück zu einer Kindertagesstätte

BRIESEN/MARK

GV-Sitzung am 22.01.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/04** Entschädigungssatzung der Gemeinde Briesen und des Ortsbeirates des OT Biegen
- Nr. 02/04** Bildung einer Vergabekommission
- Nr. 03/04** Bildung eines Festkomitees
- Nr. 04/04** Bestätigung des Eilbeschlusses Nr. 10/03 v. 13.11.2003 – Installation von 2 Wärmespeicher- Heizgeräten im Jugendtreff, Dorfstraße 5, OT Biegen
- Nr. 05/04** 2. Nachtrag zum Ver- und Entsorgungsvertrag für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zwischen den Städten Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie den Gemeinden Jacobsdorf und Briesen für den OT Biegen
- Nr. 06/04** 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie der Gemeinden Jacobsdorf und Briesen für den OT Biegen
- Nr. 07/04** Ergänzung zum Preisblatt der Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, der Gemeinden Jacobsdorf und Briesen für den OT Biegen über die Entgelte der Wasserversorgung und Abwasserversorgung ab 01.01.2004 – Sonderkunden – gültig für Sonderkunden ab 01.01.2004 bis 31.12.2008
- Nr. 08/04** Ergänzung zum Preisblatt der Betreiberentgelte der FWA mbH ab 01.01.2004 - Sonderkunden – gültig ab 01.01.2004 bis 31.12.2008
- Nr. 09/04** Aufhebung des Beschlusses Nr. 18/02 – Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan 01/2002 "Windpark Biegen" im OT Biegen, Gemeinde Briesen
- Nr. 10/04** Aufhebung des Beschlusses Nr. 14/03 – Korrektur des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 01/2002 "Windpark Biegen"
- Nr. 11/04** Aufhebung des Beschlusses Nr. 16/03 – Satzung für eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes 01/2002 "Windpark Biegen"
- Nr. 12/04** Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Wochenendsiedlung "Am Petersdorfer See" in der Gemeinde Briesen
- Nr. 13/04** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Wochenendsiedlung "Am Petersdorfer See" in der Gemeinde Briesen

GV-Sitzung am 18.03.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 16/04** Baubeschluss zum Bauvorhaben Errichtung einer P+R-Anlage, 1. BA – nördl. Bereich
- Nr. 17/04** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2004
- Nr. 18/04** Aufhebung des Beschlusses 37/03
- Nr. 19/04** öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Gemeinde Briesen (Mark) über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse Oder-Spree, Sitz Frankfurt (Oder), nach dem 01.01.2003
- Nr. 20/04** Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen
- Nr. 21/04** Grundsatzbeschluss zum Ausbau des Siedlerweges – 2. BA, südlicher Bereich, OT Biegen
- Nr. 22/04** Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Wochenendaussiedlung "Am Petersdorfer See" (Entwurf Stand: 13.01.2004)
- Nr. 23/04** Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage – Dorfstraße 8 bis 26 in 15518 Briesen, OT Biegen
- Nr. 24/04** Satzung über die Festlegung des Beitragsatzes für die straßenbauliche Maßnahme Verbesserung/Erneuerung der Beleuchtungsanlage und des Gehweges Kreisstraße LOS 34, Abschnitt 2 – Bahnhofstraße, Ecke Müllroser Straße sowie Ausbaumaßnahme Anger (1. BA, 2. BA und 3. BA) in 15518 Briesen (Mark)

JACOBSDORF

GV-Sitzung am 29.01.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/04** 2. Nachtrag zum Ver- und Entsorgungsvertrag für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zwischen den Städten Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie den Gemeinden Jacobsdorf und Briesen (Mark) für den OT Biegen
- Nr. 02/04** 3. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet der Städte Frankfurt (Oder) und Müllrose sowie der Gemeinden Jacobsdorf und Briesen (Mark) für den OT Biegen
- Nr. 03/04** Ergänzung zum Preisblatt der Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, der Gemeinden Jacobsdorf und Briesen für den OT Biegen über die Entgelte der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ab 01.01.2004 – Sonderkunden – gültig für Sonderkunden ab 01.01.2004 bis 31.12.2008

Nr. 04/04 Ergänzung zum Preisblatt der Betreiberentgelte der FWA mbH ab 01.01.2004 – Sonderkunden – gültig ab 01.01.2004 bis 31.12.2008

GV-Sitzung am 01.03.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 07/04 Wahl des Vertreters im Wasser- und Landschaftspflegeverband

Nr. 08/04 Entschädigungssatzung

Nr. 09/04 Waldcamp der Jugend für Toleranz und friedliches Miteinander vom 04.06. bis 06.06.2004

Nr. 10/04 Sicherung des Eigenanteils der Gemeinde Jacobsdorf im Haushaltsplan 2004 für den Innenausbau Dorfgemeinschaftshaus OT Sieversdorf

Nr. 11/04 Sicherung der Bewirtschaftungskosten für das Dorfgemeinschaftshaus OT Sieversdorf

Nr. 12/04 Widerspruch gegen den Umlagebescheid zur Amts- und zur Kreisumlage 2004

MADLITZ-WILMERSDORF

GV-Sitzung v. 17.02.2004 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 01/04 Entschädigungssatzung über die Aufwands, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Nr. 02/04 Aufhebung des Beschlusses Nr. 06/03 – Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan – Nr. 02 "Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Madlitzer Mühle"

Nr. 03/04 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan – Nr. 02 "Ferien-, Sport- und Freizeitdorf Madlitzer Mühle"

Nr. 04/04 Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Bereich Vorwerk-Ausbau

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark) mit den Ortsteil Biegen, Jacobsdorf mit den Ortsteilen Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf und Madlitz-Wilmersdorf mit den Ortsteilen Alt Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf wird

in der Zeit vom 24.05.2004 bis 28.05.2004 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 16:00 Uhr im Einwohnermeldeamt, Zimmer 6, Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 in 15518 Briesen (Mark) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 27.05.2004 bis 16:00 Uhr, bei der Amtsverwaltung, Einwohnermeldeamt, Zi. 6 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.05.2004 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Landkreis Oder-Spree durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

- b) wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23.05.2004 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28.05.2004 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.06.2004, 18:00 Uhr, bei der Amtsverwaltung, Einwohnermeldeamt Zi. 6 mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einen Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Briesen, den 28.04.2004

gez. P. Stumm
 Amtsdirektor



B E K A N N T M A C H U N G

der Gemeinde Madlitz - Wilmersdorf, OT Wilmersdorf über die Aufstellung und Auslegung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Wilmersdorf Vorwerk-Ausbau

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf hat auf ihren Sitzungen am 17.02.2004 und 06.04.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss -Nr. 04/04 vom 17.02.03

„Aufstellung über die 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Bereich Vorwerk Ausbau, OT Wilmersdorf, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf beschließt die 1. Änderung der Außenbereichssatzung für den Bereich Vorwerk-Ausbau mit folgendem Inhalt:

Das Baufenster für das Flurstück 122, Der Gemarkung Wilmersdorf, Flur 2, im Bereich des Geltungsbereiches der vorgenannten Außenbereichssatzung ist so zu verschieben, dass sich die vorhandene Bebauung in dem Baufenster befindet (sh. Kartenausschnitt).

Ziel der Planung: Die Eigentümer des Flurstücks 122 sollen durch die Verschiebung des Baufensters Baurecht für das Bauvorhaben - Sanierung/Ausbau des vorhandenen Gebäudes ggf. mit Anbau - erhalten.

Die Kosten für die Planung und aller im Zusammenhang mit dieser Planung stehenden Kosten trägt der Antragsteller (Familie Peach). Hierzu ist zwischen Antragsteller (Vorhabenträger) und Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf ein Städtebaulicher Vertrag abzuschließen. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

2. Beschluss-Nr. 08/04 vom 06.04.04

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur

1. Änderung der Außenbereichssatzung Vorwerk-Ausbau, OT Wilmersdorf, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf stimmt dem vorliegenden Entwurf bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand : je März 2004) zur 1. Änderung der Außenbereichssatzung Vorwerk-Ausbau im OT Wilmersdorf, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf zu.

Die 1. Änderung betrifft das Grundstück nördlich des Satzungsgebietes, an der KLOS 35, Flurstück 122, Flur 2, Gemarkung Wilmersdorf.

Inhalt der Änderung:

Das bisherige Baufenster soll so verschoben werden, dass sich das vorhandene Gebäude innerhalb des Baufensters befindet. Die Größe des Baufensters soll dem bisherigen Baufenster entsprechen.

Ziel der Planung:

Schaffung von Baurecht für das vorhandene Gebäude und den Bereich innerhalb des Baufensters.

Der Entwurf ist gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen

Die Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Vorwerk-Ausbau Wilmersdorf wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf liegt vom

10.05.04 bis 09.06.04

im Obergeschoss des Verwaltungsgebäudes II des Amtes Odervorland, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen

zu folgenden Zeiten :

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag

von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag

von 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag

von 8.00 - 12.00 Uhr

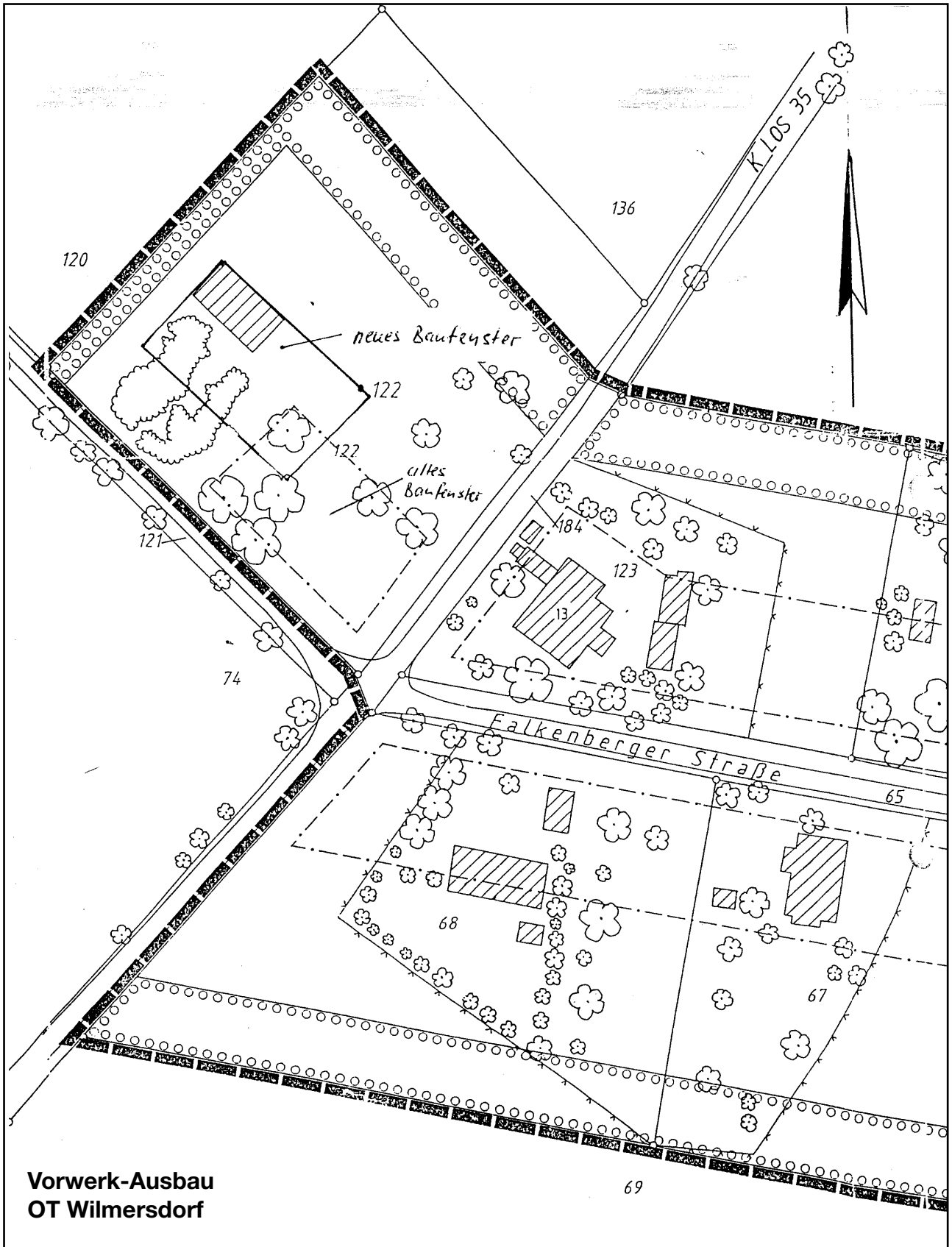
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Briesen, den 19.04.2004

gez. Stumm
Amtdirektor





**Vorwerk-Ausbau
OT Wilmersdorf**

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und
Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.